

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.11.2025

Geschäftszahl

Ro 2025/03/0024

Rechtssatz

Gemäß § 2 Abs. 1 K-JG wird das Jagdrecht entweder als Eigenjagd oder als Gemeindejagd ausgeübt, wobei in Eigenjagdgebieten gemäß § 2 Abs. 2 lit. a K-JG die Grundeigentümer jagdausübungsberechtigt sind. Die Anerkennung als Eigenjagdgebiet setzt gemäß § 5 Abs. 1 K-JG eine demselben Eigentümer gehörende, zusammenhängende, jagdlich nutzbare Grundfläche von mindestens 115 ha voraus. An diese Bestimmungen knüpft die Vorschrift des § 14 K-JG an, die für den Fall der "Veränderung des Jagdgebietes" Regelungen enthält, die von einer Verständigungspflicht des Grundeigentümers bei der Veräußerung von zumindest Teilen eines Eigenjagdgebietes (§ 14 Abs. 1 erster Satz K-JG) über die Wirkungen der Entstehung eines Eigenjagdgebietes im Laufe der Pachtdauer der Gemeindejagd (§ 14 Abs. 2 K-JG) bis zum Anschluss von Grundflächen an andere Jagdgebiete reichen, wenn die Grundflächen den Erfordernissen für ein Eigenjagdgebiet nicht mehr entsprechen (§ 14 Abs. 1 letzter Satz K-JG).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2025:RO2025030024.J01